

Rundbrief 2008 für die Lacon-Bio-Landwirte

Hallo Landwirtinnen und Landwirte, unsere Kontrolleurinnen und Kontrolleure haben jetzt mit den Kontrollen für die Zertifizierung 2008 begonnen. Wir hoffen, dass wir gemeinsam den bürokratischen Weg im Rahmen der Zertifizierung unbürokratisch meistern und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Dieser Rundbrief enthält wie jedes Jahr Informationen/Neuerungen zur EG-Öko-Verordnung und Sonstiges.

Neuerungen in der Öko-Verordnung

Vorab: Den Link zu der EG-Öko-Verordnung 2092/91 finden Sie auf unserer Homepage www.lacon-institut.com.

1. Fütterung von Pflanzenfressern

Seit 01.01.2008 dürfen Sie nur noch ökologische Futtermittel bei Pflanzenfressern einsetzen. Die Übergangsfrist endete am 31.12.2007 trotz der angespannten Situation auf dem Futtermittelmarkt.

2. Umstellungsfutteranteil in Futtermitteln

Bis zum 31.12.2008 ist die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln im Durchschnitt bis max. 50% der Ration möglich. Stammen diese Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, so kann der Anteil 80% betragen. Ab 01.01.2009 sinkt der Wert wieder auf den bisherigen Prozentanteil max. 30% und vom eigenen Betrieb 60%.

Haben Sie Fläche hinzugepachtet mit Grünland oder mehrjährigen Futterpflanzen, so kann die Ernte dieser Flächen erst ab 12 Monaten nach Umstellungsbeginn als Umstellungsfutter ausgelobt werden. In der Futtermitteln kann jedoch der Anteil des Futters aus dem ersten Umstellungsjahr maximal 20 % in der TM betragen.

Allerdings darf insgesamt der kombinierte Anteil aus dem 1. und 2. Umstellungsjahr 80% nicht übersteigen.

Alle Prozentzahlen sind auf die Trockenmasse der Futtermittel bezogen.

3. Fütterung von Nichtpflanzenfressern

Seit 01.01.2008 bis zum 31.12.2009 beträgt bei Nichtpflanzenfressern der Anteil

an konventionellen Futtermitteln noch 10% bezogen auf die Trockenmasse der Futtermitteln. Die erlaubten konventionellen Futtermittel sind im Anhang II C der Öko-Verordnung gelistet; sie können eingesetzt werden, wenn der Kontrollstelle glaubhaft nachgewiesen werden konnte, dass es keine ökologischen Futtermittel gibt.

4. Änderung des Anhang VI

Seit 01.12.2007 ist die Änderung des Anhang VI in Kraft und betroffen sind alle Bio-Landwirte, die auf ihren Betrieben landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten und ökologisch vermarkten. Hierüber wurden Sie bereits im letzten Jahr im Landwirtschaftsrundbrief informiert.

Mit der Änderung trat die Regelung in Kraft, dass Nitritpökelsalz (Natriumnitrit) und Kaliumnitrat in Fleischerzeugnissen nur verwendet werden darf, wenn gegenüber der Behörde nachgewiesen wurde, dass es keine technologische Alternative in Bezug auf die Hygiene und die Erhaltung der besonderen Merkmale gibt. Ende letzten Jahres wurden die Landwirte mit Fleischverarbeitung von uns angeschrieben – sofern uns die Tätigkeit bekannt ist - und mit den Unterlagen versorgt, die Sie für eine Genehmigungsbeantragung brauchen. Falls Sie die Unterlagen noch brauchen oder Frage hierzu haben, können Sie sich gerne an uns oder unsere Außendienstmitarbeiter wenden.

Revision der EG-Öko-Verordnung

Die Totalrevision der EG-Öko-Verordnung vom 28.06.2007 tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Vorgaben für den ökologischen Landbau ändern sich dadurch mit Sicherheit nicht grundsätzlich, teilweise wurden die Passagen übernommen. Ergänzend wurden Vorgaben für die Bereiche Aquakultur, Meeresalgen und die Herstellung von Hefen erarbeitet. Ein wichtiger Bestandteil der neuen Verordnung -die Durchführungsbestimmungen- liegt uns noch nicht endgültig vor.

Wenn uns die definitiven Neuerungen vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich darüber informieren. Ein Blick auf

unsere Homepage www.lacon-institut.com lohnt sich.

Verwirrung gab es im Zusammenhang mit dem neuen EU-Bio-Logo, das gleichzeitig mit der Revision in Kraft treten sollte und dann für alle Bioprodukte verwendet werden muss. Die Gestaltung des neuen Logos musste noch mal neu vergeben werden, weil es zu sehr dem Aldi-Bio-Logo ähnelte.

Vorbereitung für die Kontrolle

Zur Vorbereitung der Kontrolle schicken Ihnen die meisten Kontrolleure eine detaillierte Checkliste, über die Unterlagen, die vorliegen **müssen**:

Hier nur eine kurze Gedächtnisstütze für Sie zur Vorbereitung:

1. Ist meine **Betriebsbeschreibung** aktuell?
2. Liegen alle Pläne (Stall, Flächen, Hof, Betriebsstätten) vor?
3. **Betriebsheft** incl. Schlagliste ausgefüllt?
4. **Buchführung** nicht beim Steuerberater!
5. Alle Zu- und Verkaufsbelege vorliegend?
6. Wareneingangsprüfung gemacht und dokumentiert?

Eine Anmerkung zur **Wareneingangsprüfung**: Die Durchführung und Dokumentation darüber sind Pflicht und dienen aus folgendem Grund Ihrer eigenen Sicherheit:

Mit Öko lässt sich gut Geld verdienen (aktuelles Beispiel Futtermittel), d.h. wenn Sie zukaufen, vergewissern Sie sich darüber (auch bei Ihren Kollegen, nicht nur bei den Händlern), ob Sie z.B. deren Betriebsmittel oder Tiere überhaupt zukaufen können. Verlassen Sie sich nicht auf das Hörensagen, sondern lassen Sie sich die Rechnungen und Zertifikate vorlegen, überprüfen Sie diese und vergessen Sie nicht die Dokumentation darüber zu führen.

Tipp für die schnelle Kontrolle:

Je besser Sie alle notwendigen Unterlagen zusammengesucht haben und vorbereitet sind, desto schneller geht die Kontrolle und wir müssen Ihnen keine Zusatzkosten in Rechnung stellen.

Sonstiges

1. Kontrollgebühren

Unsere langjährigen Kunden können bestätigen, dass der Kontrollaufwand sich in den letzten Jahren sehr stark erhöht hat: In erster Linie durch behördliche Vorgaben;

aber auch gestiegene Personal- und Energiekosten können mit den weitestgehend konstant gebliebenen Kontrollgebühren nicht mehr gedeckt werden. Sie müssen demzufolge in diesem Jahr eine Gebührenanpassung einkalkulieren.

2. EDV nutzen

Wenn Sie uns Ihre email-Adresse mitteilen, bearbeiten wir gerne auch per email Ihre Anträge und Anfragen und können Ihnen aktuelle Informationen papierlos zuschicken.

Selbstverständlich sind wir nach wie vor für Sie telefonisch oder per Fax erreichbar.

3. Zusätzliche Standards

Ist für Ihren Bio-Betrieb (nach EG-Öko-Verordnung) und Ihre Vermarktung ein zusätzlicher Bio-Standard eines Bio-Verbandes (z.B. Biokreis oder Naturland), eines Bundeslandes (z.B. Biozeichen Hessen) oder eines Kontinents (z.B. NOP = USA) gewünscht oder erforderlich, wenden Sie sich bitte an uns. Auch andere Standards im landwirtschaftlichen Bereich wie z.B. GlobalGAP, QS, QSGap, die Rindfleischetikettierung (z.B. Echt Schwarzwald) und regionale Zeichen (z.B. QZBW) können wir Ihnen anbieten. Wir machen Ihnen gerne ein Angebot für die Kombination von Biokontrollen mit den gewünschten Standards.

Sollten Sie weitere landwirtschaftliche Fragen haben, stehen Ihnen gerne zur Verfügung sowohl unsere regionalen Ansprechpartner, bei der Vorortkontrolle die Kontrolleure als auch das gesamte Lacon-Landwirtschafts-Team in

Offenburg:

Michael Bessei, Gisela Huber, Dido Lepetit, Volker Müller, Christine Padebeuter, Daniela Ratz-Hofmann, Jens Walter

Passau:

Dietmar Betz, Florian Fischer, Sabine Jablonski

Witten:

Ab 01.10.08 ist unser neues Büro dort auch mit einer landwirtschaftlichen Fachkraft besetzt.

Zu Ihrer Information finden Sie im Anhang den aktuell gültigen Sanktionskatalog.

Das gesamte Lacon-Landwirtschaftsteam wünscht
Ihnen und für Ihren Betrieb alles Gute!



LACON GmbH	Sanktionskatalog: Landwirtschaft	Dok.Nr. X 036	
Kurz: Sanktion Landbau	Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	Rev. Nr. 10	Seite 1 von 1

**LACON-Sanktionskatalog : Bereich Landwirtschaft
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

**Hinweis: In Bayern gilt der von der bayerischen Landesanstalt für Ernährung
herausgegebene Sanktionskatalog in der jeweils gültigen Fassung
abzurufen unter http://www.lfl.bayern.de/iem/oeko/13408/linkurl_0_0_0_8.pdf**

Sanktionsstufen

SH	schriftlicher Hinweis
S1	verstärkte Aufzeichnungspflicht /-Meldepflicht
S2	Nachkontrolle (kostenpflichtig, falls zusätzlicher Aufwand entsteht)
S3	Abmahnung
EV	je nach Regelungen der Länder ggf. Entfernung des Hinweises gemäß Art. 9 Abs. 9 Buchstabe a) und des Vermerks nach Art. 10 Abs. 3 Buchstabe a) Der EG Öko-Verordnung
EV2	je nach Regelungen der Länder ggf. Vermarktungsverbot gemäß Art. 9 Abs. 9 Buchstabe b) und befristete Entziehung des Rechts, den Vermerk nach Anhang V zu verwenden, gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b) der EG Öko-Verordnung
VV	vorläufiges Verbot der Vermarktung für Produkte, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen der EG Öko-Verordnung nicht zu erfüllen, gemäß Anhang III Nr. 9 der EG Öko-Verordnung

Zusätzlich zum LACON-Sanktionskatalog kann die zuständige Behörde gemäß §§11 und 12 des ÖLG Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten feststellen und Bußgelder verhängen, bzw. Freiheitsstrafen festsetzen

Beispiele für Sanktionen und Maßnahmen bei Fällen von Verstößen und Unregelmäßigkeiten

Geringfügige Mängel (Sanktionsstufe SH, S1) z.B.:

- ⇒ Verspätete Vorlage der jährlichen Anbauplanung
- ⇒ Verspätete Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für den Zukauf von Saatgut, Futter, Tieren

Mittelschwere Mängel, einschließlich Wiederholungsfälle (Sanktionsstufe S2, S3, PV) z.B.:

- ⇒ Verspätete Meldung von Änderungen bezüglich Betriebsleitung, Gesellschaftsform, Anschrift, Organigramm, relevanten betrieblichen Veränderungen
- ⇒ lückenhafte Dokumentation (welche die Überprüfung erschwert) von Einkauf / Pflanzenproduktion / Tierhaltung / ggf. Verarbeitung / Lagerung / Verkauf
- ⇒ unzureichende Sortenabgrenzung zwischen zwei unterschiedlich bewirtschafteten Einheiten / schrittweiser Umstellung
- ⇒ Lagerung unzulässiger Betriebsmittel

Unregelmäßigkeiten /Verstöße (Sanktionsstufe EV) z.B.:

- ⇒ Prüfungsverweigerung (Verweigerung von Zugang, Probenahme, Einsicht in Unterlagen, Auskünften)
- ⇒ Einsatz unzulässiger Düngemittel / Pflanzenschutzmittel (Anhang II)
- ⇒ unzulässige Parallelproduktion (wie Sortenidentität bei annuellen Kulturen oder unzulässige Haltung innerhalb einer Tierart)
- ⇒ nicht Einhalten von Umstellungsfristen / Falschdeklaration
- ⇒ konv. Tiere nicht genehmigungsfähig zugekauft
- ⇒ Anbindung von Kälbern
- ⇒ Unzulässige Futtermittel wie Einsatz konventioneller Milchaustauscher

Offenkundige Verstöße/ Verstöße mit Langzeitwirkung (Sanktionsstufe EV+) z.B.:

- ⇒ vorsätzliche/ wiederholte Verstöße (Sanktionsstufe EV auslösend)

Kündigung des Kontrollverfahrens ohne Einhaltung von Fristen:

- ⇒ Nichtbezahlen der Kontrollgebühren

Die genannten Beispiele für Mängel, Unregelmäßigkeiten und Verstöße sind nicht abschließend.

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Name, Datum:	Kopp 13.09.07	Ives 13.09.07	Kopp 13.09.07